

Börsen- und Handelsteil

Der Weltkohlenmarkt und der englische Streik.

Von sachverständiger Seite wird uns geschrieben: Wie die Folgen des englischen Bergarbeiterstreiks auf den Weltkohlenmarkt sich im einzelnen auswirken werden, ist jetzt noch schwer zu übersehen. Das eine dürfte jedoch feststehen, daß auch eine Verlängerung der Arbeitszeit die Schwierigkeiten im englischen Bergbau fürs erste nicht beseitigen würde, da bisher schon auf dem mit Kohle überfüllten Weltmarkt die Arbeitsverlängerung kaum unterzubringen war, eine durch die Arbeitsverlängerung erhöhte Mehrtförderung also nur verhältnismäßig überangebot erzeugen würde. Ein Ausgleich für die Mehrtförderung und eine Befreiung einzelner Schwierigkeiten könnte allerdings dann eintreten, wenn die unrentablen arbeitenden Zeichen stillgelegt würden, wohin es im Laufe der nächsten Zeit sicher kommen wird. Wenn diese Stilllegungen bald erfolgen, würden die preiswerten Zeichen weniger groß, da die Verkürzung der Kohlenbestände in England in Verbindung mit der erst ganz langsam wieder in Gang kommenden Förderung zunächst sicher hohe Ansprüche an den englischen Bergbau stellen wird. Sehr schwierig wird für den englischen Bergbau die Preisfrage werden. Der nach den Erklärungen Baldwin mit gleicher Bestimmtheit zu erwartende Wendfall der staatlichen Subventionen wird in Verbindung mit der Notwendigkeit, zwecks Umstellung des Bergbaus zunächst sehr hohe Kapitalien zu investieren, eine Erhöhung der Selbstkosten zur Folge haben, von der jetzt noch nicht zu übersehen ist, ob und wieviel sie in höheren Preisen sich auswirken kann.

Es ist klar, daß für die Dauer dieser Schwierigkeiten die außerenglischen Kohlenproduzenten ihre Bemühungen um Eindringen in die englischen Kohlenabbaugebiete fortsetzen werden. Erleichtert wird diesen das Vorbrechen durch die langfristigen Abschlüsse, vor allem aber dadurch, daß die außerenglischen Kohlenverbraucher im Laufe der letzten Wochen und Monate gelernt haben, auf die Verwendung englischer Kohle zu verzichten. Auch in außerenglischen Kreisen war früher vielfach die Ansicht verbreitet, daß die englische Kohle die beste sei und daß sie nicht entschreiten könne. Dies hat sich herausgestellt, daß auch die englische Kohle erzielt werden kann und durch geringfügige Änderungen in der Verfeuerungstechnik die bisher gefürchteten Schwierigkeiten überwunden werden können. Bei dem für England auf dem Spiele stehenden Abzug handelt es sich um recht erhebliche Mengen; man darf nicht übersehen, daß England bis vor kurzem mit beinahe $\frac{1}{3}$ an der Weltkohlenausfuhr beteiligt war. Ein etwaiger Rückgang in den Auslandsexporten an englischer Kohle wird nicht nur für den englischen Bergbau, sondern auch für die gesamte englische Wirtschaft von außerordentlicher Bedeutung sein. Man braucht nur auf die Verhältnisse in der englischen Schiffahrt hinzumessen. Bisher konnte die englische Kohle in weitgehendstem Umfange als Ballast mitgenommen und dadurch ein Ausgleich im Frachtraum in Verbindung mit billiger Preisdarstellung für die Verschiffung erzielt werden. Bei wesentlichem Nachlassen im englischen Kohlenausfuhrgeschäft wird das in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Es ist selbstverständlich, daß auch der Ruhrbergbau Nutzen aus den geänderten Verhältnissen gezogen hat bzw. ziehen wird. Während sich die tägliche Durchschnittsförderung im Ruhrkohlenbezirk vor Beginn des Streiks auf knapp 20.000 Tonnen belief, konnte sie leichtlich zehnmal auf über 200.000 Tonnen, d. h. auf mehr als Dreifachhöhe, steigen. Ansonsten war es möglich, die Fördermengen fast ganz in Weißkohle kommen zu lassen und die Haldeinkohle wenigstens zu einem Teil insgesamt etwas über 15 Prozent abzufahren. Ein besonderer Vorteil für den Ruhrbergbau ist die Tatsache, daß er wieder an der deutschen Röte festen Fuß fassen kann. Doch im jetzigen Umfang der Absatz bzw. die Förderbelastung von Dauer sein wird, ist jedoch nicht anzunehmen. Für den Ruhrbergbau ist der Nutzen aus den gestiegenen Weltmarktpreisen nicht so groß, wie vielfach angenommen wird, da der Bergbau weniger Wert gelegt hat auf einzelne Abschlüsse zu hohen Preisen, als auf langfristige Abschlusserträge, bei denen er im Preise vielfach sehr weit entgegengekommen ist.

Allgemeine Depression in der Welt-Baumwoll-industrie.

Wie im sozialen verdienten "International Cotton Bulletin" aufgeführt wird, kann das Baumwollgeschäft in Österreich und in der Tschechoslowakei kaum schlechter werden, als gegenwärtig. Die Aussichten sind ungünstig und die Werke arbeiten 80 bis 90 Prozent weniger als im Vorjahr. In Belgien wird besonders in den Webereien voll gearbeitet. Doch wird die Verdienstspanne immer geringer. Die Aussichten sind nicht vielversprechend. In England sind die amerikanischen Spinnereien in einer sehr schlechten Lage. Käuter holten sich fern. Von den ägyptischen Webereien hat der Kohlenstreik eine große Anzahl stillgelegt. Die Lage der Webereien war im ganzen Jahre unbefriedigend. Die Kaufleute haben kein Vertrauen und leben nur von der Hand in den Mund. Sie hoffen trotz des niedrigen Preisstandes auf weitere Abschläge. Das Geschäft ist völlig unlohnend. In Frankreich arbeiten die Werke voll und warenlager sind nicht vorhanden; doch mangelt alles von der finanziellen Situation des Landes ab. Das Geschäft in Deutschland ist schlecht. Die Preise sind niedrig und die Spinnereien sind im Weltmarkt großer Vorräte. Eine Besserung ist vor Oktober-November kaum zu erwarten. Die Preise sind momentan so schlecht, daß die Tuche billiger als die Garne sind. In den Webereien wird durchschnittlich nur drei Tage gearbeitet. Die Produktion beläuft sich auf 50 Prozent. Auch in Holland ist die Lage unbefriedigend. Doch liegen die Verhältnisse nicht so ungünstig wie in England. Das italienische Geschäft ist nicht gut wie im Vorjahr. Die Webereien arbeiten normal. Die Tuchlager haben kaum im voraus vergrößert. Die Spinnereien sind auf zwei Arten im voraus beschäftigt. Die japanischen Fabriken arbeiten in zwei Schichten zu je 10 Stunden. Der Exporthandel ist schwierig, der Gewinn ist nur sehr gering und manche Konzerne seien noch Geld zu. In Portugal ist der Baumwollhandel schlechter denn je. Ausländische Ware wird weit unter inländischen Produktionspreis angeboten. In Spanien arbeiten die Spinnereien und Webereien mit verkürzter Arbeitszeit. In der Schweiz ist das Geschäft der Spinnereien sowohl in der amerikanischen wie in der ägyptischen Abteilung äußerst unbefriedigend und die Preise werden sehr oft unter dem Selbstostenpreis angeboten. Vieles hängt sich ihre Arbeitszeit von 48 auf 30 Stunden und darunter herabgesetzt. Einmal ein Viertel aller Spindeln ist stillgelegt. Das Geschäft in England ist viel billiger als in der Schweiz.

Berliner Schluss- und Nachbörsen vom 27. Juli.

Im weiteren Verlauf legte am Elektroaluminiummarkt eine größere Aktivität ein, an der vor allem A. G. G. und Siemens-Aktien beteiligt waren. A. G. G. zogen von 187,5 auf 188,5, Siemens von 161,5 auf 184,5 an. Auch in Schiffsaktien entwidmete sich regere Geschäftstätigkeit. Papag holten ihren Anfangserfolg wieder ein, Hanau stieg bis 180,5 (Vortag 157,5). Am Mittelpunkt standen aber noch wie vor Montanwerten und von diesen wiederum Rohstoffen. Hartpener 147,75 nach 144,25 am Vortag. Gelsenkirchen 160,5 nach 162, Schlesische Rink + 0,5. Von sonstigen Spezialbefestigungen gaben Schlesische Oeden mit einem 4%igen Aufschlag auf. Ausnahmsweise von diesen Märkten und dem am Geldmarkt vorhandenen großen Geldangebot kein halböffentliches Institut war zu 3 bis

Die Abwertungsmöglichkeiten nach dem Aufwertungsgesetz.

Die Hoffnungen des Hauses auf einen schnellen und persönlichen Schuldner, auf Grund der sogenannten Härteparagraphen des Aufwertungsgesetzes die normale Hypothekenaufwertung ganz oder zumindest teilweise ausschließen zu können, werden nach den bisher ergangenen Entscheidungen der Aufwertungsstellen auf ein recht bescheidenes Maß herabgedrückt. Ein verhindernder Teil der Aufwertungsbegehrungen ist bei der befannen Überlastung der Aufwertungsstellen allerdings erst erledigt. Entscheidungen der Instanzen sind dementsprechend in noch geringerem Maße erlangt, jedenfalls ist die Tendenz bei den Gerichten unverkennbar, einer weiteren Abwertung unter den Normalmaß von 25 v. H. nicht zuzugeben. Die Praxis folgt also der Ansicht der Kommentatoren, daß die Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes als Ausnahmeregelung streng auszulegen sind.

Nach den bisher ergangenen Entscheidungen läßt sich bereits statistisch so viel sagen, daß mehr als 90 Prozent der Abwertungsverfahren, die in begrenzlicher Unkenntnis der Auslegung des Gesetzes von dem heute keinesfalls wirtschaftlich günstig dastehenden Eigentümer eingeleitet sind, mit einer Enttäuschung für den Antragsteller enden wird. Die Abwertungsanträge werden daher zweckmäßig nochmals sorgfältig nachzuprüfen und event. zurückzuweisen sein, um eine ungünstige, übrigens auch mit Gerichtskosten verbundene Entscheidung zu vermeiden.

Das Aufwertungsgesetz schafft zwei Möglichkeiten einer Herabsetzung unter den Normalmaß von 25 v. H.:

1. eine allgemeine in § 8, wenn die Abwertung zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabdingbar ist. Hier ist eine Herabsetzung nur von 10 v. H., also auf 15 v. H., möglich.

2. eine besondere in § 15 für Hypotheken, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 zurückgezahlt sind. Hier ist eine Abwertung eventuell bis auf 0 Mark möglich, soweit die Abwertung eine unbillige Härte bedeuten würde

a) für den Eigentümer oder Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage;

b) für den Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstückes erzielten Erlöses oder wegen wesentlicher Erhöhung der Verwirklichung seines Regressanspruches gegen den Eigentümer oder

c) für den Eigentümer oder Schuldner, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gewungen wurde, zur Detektion der Hypothekengläubiger verhängt worden ist.

In allen Fällen muß also die normale Abwertung von 25 v. H. eine „unbillige Härte“ bedeuten, im § 8 muß sogar „grobe Unbilligkeit“ vorliegen. Welche Härte unbillig ist, sagt der Gesetzgeber nicht, ebensowenig, wo die Grenze zwischen unbillig und grobunbillig liegt. Es hat vielmehr die Auslegung individuell dem Richter überlassen. Der Richter wird in der Praxis also die wirtschaftliche Lage des Eigentümers mit einem anderen Faktor in Vergleich zu sehen haben, und bei einem außästhetischen Wertverhältnis zugunsten des Eigentümers auf Anerkennung der Unbilligkeit oder groben Unbilligkeit gelangen. Als Vergleichsbasis wird neben der wirtschaftlichen Lage des Hypothekengläubigers insbesondere auch die allgemeine wirtschaftliche Lage heranzuziehen sein. Gerade den letzten Punkt über sieht in der Regel der Eigentümer. Er vergibt, daß er sich immerhin im Gegensatz zu einem großen Teil seiner Bölgengenossen an der Inflation einen, wenn auch manchmal nur kleinen, Sachteil gereicht hat.

Die bisher ergangenen Entscheidungen der Aufwertungsstellen lassen bezüglich der Auslegung „unbillige Härte“ folgende Richtlinien erkennen:

1. Von vornherein so gut wie aussichtslos sind Abwertungsanträge von Eigentümern, die erst während der Inflation ihr Grundstück erworben haben. Hier lag der Kaufpreis in der Regel sehr erheblich unter dem Goldmarktpreis. Eine Abwertung mit nur 25 v. H. erscheint daher unter Würdigung des Erwerbspreises als alles andere als

eine unbillige Härte. Späteres Insolvenz, selbst völliger Vermögensverlust des Eigentümers wird kaum zu einer Benachteiligung der Hypothekengläubiger führen können.

2. Allgemeine Reparaturbedürftigkeit des Grundstückes, soweit die Reparaturen nur auf die Jahre lange Verwahrlosung der Grundstücke in der Kriegs- und Nachkriegszeit zurückzuführen sind, rechtfertigt auch dann keine Abwertung, wenn die Kosten aus den Mietverträgen und sonstigem Vermögen des Eigentümers nicht bedeckt werden können. Der verwahrloste Zustand der Häuser ist vom Gelehrtenbereich bereit bei der Feststellung des normalen Aufwertungsbetrages auf nur 25 v. H. berücksichtigt.

3. Solange der sonst vermögenslose Eigentümer auch nur seinen „notdürftigen“ Lebensunterhalt bezieht, liegt in der Normalaufwertung keine unbillige Härte. „Standesgemäßer Unterhalt“ steht dem Eigentümer auf Kosten des Hypothekengläubigers nicht zu, auch wenn letzter wohlhabend ist.

4. Soweit eine tatsächliche Kreditmöglichkeit für den Eigentümer besteht, gemäß § 7 des Aufwertungsgesetzes Hypotheken eintragen zu lassen, also in besondere nach der ersten Hypothek, wenn die noch in der Mündelsicherheitsgrenze lag, liegt eine unbillige Härte nicht vor. Hier ist beachtlich eine Entscheidung der Aufwertungsstelle Charlottenburg, die eine Abwertung auf 15 v. H. abbilligte, weil der geldbedürftige, vermögenslose Eigentümer hinter 25 Prozent der ersten Hypothek einen notwendigen Kredit nicht mehr erhalten konnte.

5. Pfandscheinanstalten usw. die verpflichtet sind, einen Aufwertungsbetrag für ihre eigenen Aufwertungsbeträge zu bilden, gelten als arm, weil der Erlös der Teilungsmasse angreift kommt.

6. Die Möglichkeit, ob 1922 das Hypothekenkapital vom Eigentümer ausgezahlt werden kann, hat die Aufwertungsstelle nicht zu prüfen, da auch in Friedenszeiten bei Fälligkeit der Eigentümer in der Regel nicht auf Ablösung durch eine andere Hypothek bestellt war.

Die nach sorgfältiger Prüfung zusammengestellten Richtlinien aus weist noch unveröffentlichten Entscheidungen hervor, daß ein Abwertungsantrag nur in ganz besonderen Fällen einen Erfolg versprechen wird. So hat man Abwertung z. B. ausgeschlossen in einem Falle, wo eine kostspielige Schwimmunterstützung zur Erhaltung des Hauses unbedingt ausgeführt werden mußte, aber die notwendigen Mittel vom Eigentümer nicht aufgebracht werden konnten. Man wird sie ferner zu lassen bei einem völlig vermögenslosen Eigentümer, dessen einzige besondere Existenzanforderung noch in dem Verbrauch der Mietverträge liegt. Dies aber auch nur dann, wenn unterhaltsverpflichtete, zahlungsfähige Verwandte, z. B. Kinder, Enkel, nicht vorhanden sind. Für „lachende Erben“ soll ein Grundstück nicht auf Kosten der Hypothekengläubiger abgemietet werden!

Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse bei Abwertungsanträgen der persönlichen Schuldner. Hier wird die oben erwähnte Rücksicht b) in § 15 häufig zum Erfolg einer völligen Abwertung auf 0 Mark führen. Wer ein Grundstück verkauft hat, haftet bekanntlich persönlich für die Hypothekenschuld weiter, sofern nicht der Gläubiger eine zwischen dem Veräußerer und Neuerwerber vereinbarte Schuldübernahme ausdrücklich oder nach § 416 BGB. stillschweigend genehmigt hat. Auch bei nicht genehmigter Schuldübernahme wird man allerdings in der Regel eine „unbillige Härte“ dem verarmten Schuldner gegenüber im allgemeinen nicht annehmen können, da dieser bei Quaanspruchnahme einen Regressanspruch gegen den Eigentümer erwirbt. Anders in den Fällen, wo der Veräußerer einen derartigen Regressanspruch gegen den Neuerwerber nicht mehr hat, wenn nämlich die vorherige Ablösung der Hypotheken zur Bedingung des Verkaufs gemacht wurde. Hier wäre es „eine unbillige Härte“, den Veräußerer für einen Aufwertungsbetrag verpflichtet zu halten, der sich oft höher stellen wird, als der in Goldmark umgerechnete, tatsächlich erzielte Papiermarktbetrag für das Grundstück.

Düsseldorf, 27. Juli, 5,45 Uhr engl. Zeit. Devisenkurse. Berlin 20,42,50, Paris 19,50, Brüssel 19,60, Amsterdam 12,10,125, Italien 151,25, Spanien 81,54, Schweiz 25,12,25, Copenhagen 18,35, Stockholm 18,18,25, Oslo 22,14, New York 486^{1/2}, Wien 84,48, Rumänien 10,70, Argentinien 97,53, Buenos Aires 45,37, Yokohama 1/11%, Hongkong 2/3%, Shanghai 2/11%, Montreal 48,40, Budapest 27,80, Prag 104,12, Warschau 40,50, Athen 400, Helsingfors 193^{1/2}, Konstantinopel 22,50, Mexiko 24,00, Belgrad 27, Sofia 60, Rio 78,5, Bahrain 28, Montevideo 49,00, Valparaíso 39,70, Buenos auf London 60,81, Japan 47,80.

Rewmork, 27. Juli, 2,10 Uhr amerik. Zeit. Devisenkurse. Berlin 22,81, London-Gobel 486,75, Paris 2,46,50, Schweiz 10,43, Italien 8,20,50, Holland 40,18, Wien 14,12, Budapest 14,12, Prag 2,9,26, Belgrad 1,77, Warschau 10,44, Oslo 31,96, Copenhagen 26,50, Stockholm 26,77, Brüssel 2,45,50, Madrid 15,41, Helsingfors 2,52, Bursa 45,50, Privatdiskontkurs 8^{1/2} bis 9^{1/2}%, Montreal 1,00^{1/2}, Sofia 72, Japan 47,80.

Rewmork, 27. Juli, 8,20 Uhr amerik. Zeit. Devisenkurse. Berlin 22,81, London-Gobel 486,75, Paris 2,46,50, Schweiz 10,43, Italien 8,20,50, Holland 40,18, Wien 14,12, Budapest 14,12, Prag 2,9,26, Belgrad 1,77, Warschau 10,44, Oslo 31,96, Copenhagen 26,50, Stockholm 26,77, Brüssel 2,45,50, Madrid 15,41, Helsingfors 2,52, Bursa 45,50, Privatdiskontkurs 8^{1/2} bis 9^{1/2}%, Montreal 1,00^{1/2}, Sofia 72, Athen 110, Japan 47,80.

Rewmork, 27. Juli, 8,20 Uhr amerik. Zeit. Devisenkurse. Berlin 22,81, London-Gobel 486,75, Paris 2,46,50, Schweiz 10,43, Italien 8,20,50, Holland 40,18, Wien 14,12, Budapest 14,12, Prag 2,9,26, Belgrad 1,77, Warschau 10,44, Oslo 31,96, Copenhagen 26,50, Stockholm 26,77, Brüssel 2,45,50, Madrid 15,41, Helsingfors 2,52, Bursa 45,50, Privatdiskontkurs 8^{1/2} bis 9^{1/2}%, Montreal 1,00^{1/2}, Sofia 72, Athen 110, Japan 47,80.

8 %ige zu 102 % rückzahlbare Goldhypothek-Anteile der Bobrich Brauerei - Conrad Brennerei Aktiengesellschaft in Berlin laut Antrag in der vorliegenden Nummer legt ein Bankenkonsortium unter Führung des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden-Berlin, 900 000 Reichsmark obiger Goldhypothek-Anteile zur Bezeichnung auf. Die Brauerei wurde im Jahre 1904 errichtet. Aus ihr ist im Wege der Fusion mit der Wilh. Conrad & Co. für Brauerei und Kornbrennerei mit Preisfestsetzung im August 1920 die Bobrich Brauerei - Conrad Brennerei Aktiengesellschaft hervorgegangen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1.555.000 Reichsmark. Am Dividende sind auf die Stammaktien für das Geschäftsjahr 1924/25 10 % verteilt worden. Die Produktionsfähigkeit der Brauerei beträgt 175.000 Hektoliter. Der Absatz für das vergangene Geschäftsjahr 1924/25 belief sich auf 107.000 Hektoliter; in den ersten neun Monaten des laufenden Geschäftsjahrs hat sich der Absatz um 11% gegen die gleiche Zeit des vorhergehenden Jahres erhöht. Die für die neue Anteile zu verpflichtende Brauerei ist modern eingerichtet und befindet sich in topdarem Zustande. Die Goldanteile ist bis 1932 unbedingt und wird von ab jährlich mit mindestens 2,185 % des ursprünglichen Anteileskapitals anzugleich erster Binsen getilgt, und zwar im Falle der Auslösung zu 102 %. Die Bezeichnung findet vom 29. bis 31. Juli 1926 - vorzeitiger Schlüß vorbehalten - statt. Der Bezeichnungsurkunde beträgt 98 %. Sperrzeiten werden vorausgesetzt berücksichtigt. Am höchsten Platz werden Bezeichnungen von dem Bankhaus Gebr. Arnhold und dessen Filialen und Depotsfilialen entgegengenommen, woselbst auch ausführliche Bezeichnungen auffordern erhältlich sind.

* Aufwertung von Spareinslagen bei polnischen Sparkassen. Das deutsche Konsulat in Thorn teilt, wie aus Sparkassenkreisen verlautet, folgendes mit: Für eine Reihe von Sparkassen im früheren deutschen Gebiet ist die Aufwertungsquote bereits festgelegt worden. Es sind dies, wie auf Grund von Nachfragen festgestellt ist: Stadtsparkasse Tirschen Aufwertungsquote 10 Prozent, Stadtsparkasse Graudenz 10 Prozent, Kreissparkasse Ronin 10 Prozent, Stadtsparkasse Neustadt 12 Prozent, Stadtsparkasse Schway 7 Prozent, Kreissparkasse P.-Stargard 8 Prozent, Stadtsparkasse Strasburg 5 Prozent, Stadtsparkasse Thorn 5 Prozent, Kreissparkasse